

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2590/17

Dresden,
19. September 2017

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Muster, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/10536
Thema: Elektronischer Rechtsverkehr nach § 41a StPO

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern hat die Staatsregierung von der Regelung des § 41a Absatz 2 StPO bislang Gebrauch gemacht?

Die Sächsische Staatsregierung hat von § 41a Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO), neben zahlreichen weiteren Ermächtigungsgrundlagen in den einzelnen Verfahrensordnungen, durch den Erlass der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 2017, Gebrauch gemacht.

Im Freistaat Sachsen ist der elektronische Rechtsverkehr hinsichtlich Strafsachen zu allen Gerichten spätestens seit dem 1. Dezember 2012 eröffnet. Aus der Anlage 1 zu der oben genannten Verordnung ergibt sich für jedes sächsische Gericht sowohl die Verfahrensart, in denen elektronische Dokumente eingereicht werden können, als auch das Datum, seit wann dies möglich ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de



Hinsichtlich der Staatsanwaltschaften hat die Staatsregierung von § 41a StPO keinen Gebrauch gemacht.

Frage 2:

Gibt es derzeit konkretisierte Pläne der Staatsregierung von dieser Regelung Gebrauch zu machen?

Frage 3:

Falls die Frage 2 bejaht wurde: Ab welchem Zeitpunkt können bei welchen sächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften in welcher Form elektronische Dokumente eingereicht werden?

Zusammenfassende Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Nein. Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 wird § 41a StPO aufgehoben, die Regelung tritt mithin zum 1. Januar 2018 außer Kraft. Ergänzend ist auf § 32a Absatz 1 StPO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung hinzuweisen, wonach ab diesem Zeitpunkt die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten möglich sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow'.

Sebastian Gemkow